

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Leonberg und ihrer Zweigstellen

vom 27. November 2001 mit Änderungen zuletzt vom 23. Juli 2013

§ 1

Aufgaben der Stadtbücherei

Die Bücherei dient durch Bereitstellung und Beschaffung von Medien der Information, der beruflichen Fortbildung, der persönlichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der gesamten Bevölkerung. Sie unterstützt und ergänzt die schulische Ausbildung und hat die Aufgabe, das Lesen und die Literatur zu fördern und Medienkompetenz zu vermitteln.

§ 2

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung und ist dem Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing zugeordnet. Sie unterhält Zweigstellen in allen Teilorten der Stadt Leonberg.
2. Die Nutzung in den Räumen der Bücherei und in den Zweigstellen erfolgt grundsätzlich gebührenfrei.
3. Kinder unter 7 Jahren können die Stadtbücherei nur über ihre Eltern nutzen. Darüber hinaus benötigen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zum Ausleihen die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern. Für Schäden am Eigentum der Stadtbücherei, für Versäumnisgebühren etc. haften neben den Jugendlichen auch die Eltern.
4. Benutzer/Benutzerinnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
5. Benutzer/Benutzerinnen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Bücherei, ihrer Zweigstellen und einzelner Einrichtungen oder Angebote ausgeschlossen werden.
6. Für die Nutzung der Medienecke gilt eine gesonderte Ordnung.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
2. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jede Adressen- und Namensänderung ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Beim Entleihen von Medien ist der Ausweis immer vorzulegen.
3. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vom Benutzer/von der Benutzerin bei der Anmeldung erhobenen Daten werden von der Stadtbücherei Leonberg im Rahmen der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift, Wohnort
- Geburtsdatum

Bei minderjährigen Benutzern und Benutzerinnen erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf diese Daten des/der gesetzlichen Vertreters /in.

§ 5

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für folgende Ausleihfristen entliehen werden: Bücher für 4 Wochen, alle anderen Medien wie z. B. Zeitschriften, audiovisuelle Medien, Spiele, Karten für 2 Wochen. Die Leihfrist für Kunstwerke aus der Artothek beträgt 1 Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Stadtbücherei eine davon abweichende Sonderausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist kann max. bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die Medien, deren Leihfrist verlängert werden soll, vorzuzeigen.
3. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. *Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Benutzer/ Benutzerin sowie die Zahl der Vorbestellungen kann durch die Büchereileitung allgemein begrenzt werden.*

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr. Sobald das beschaffte Medium bereitsteht, wird der Leser/ die Leserin benachrichtigt. Die im Rahmen des Leihverkehrs der Stadtbücherei Leonberg von entleihenden Stellen in Rechnung gestellten Kosten sind vom Benutzer/von der Benutzerin in voller Höhe zu übernehmen.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien/Haftung

1. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden, sondern sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen; ebenso Beschädigungen aus vorhergehenden Ausleihungen.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Veränderung, Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig. Bei Verlust bzw. irreparabler Veränderung, Beschädigung oder Verschmutzung wird Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, im übrigen in Höhe der Wiederherstellungskosten, jeweils zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro verlangt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Büchereileitung von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr absehen.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die Benutzerin haftbar. Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

§ 8

Gebühren, Mahnungen

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren können kostenlos Medien entleihen.
2. Für Erwachsene ab 18 Jahren ist die Ausleihe kostenpflichtig
 - Jahresgebühr: 18,00 Euro
 - Schnupperkarte für 3 Monate: 6,00 Euro
 - Einmalausleihe pro Medium: 2,00 Euro
 - Ehepartnertarif: 7,00 Euro (Voraussetzung hierfür ist, dass die 18,00 Euro des anderen Partners schon gezahlt wurden. Beide Ausweise müssen dabei die gleiche Gültigkeitsdauer haben.)
 - Ausbildung: 9,00 Euro (möglich bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung.)
 - Sozialtarif: 7,00 Euro (gegen Vorlage eines Nachweises) Arbeitslose, Bezieher von Grundsicherung, Schwerstbehinderte und Inhaber eines Familienpass.
3. Für die Ausleihe von aktuellen audiovisuellen Medien kann die Stadtbücherei 1,50 Euro pro Medium erheben.
4. Pro entliehenem Kunstwerk aus der Artothek wird eine Jahresgebühr von 25 Euro erhoben.
5. Nach Ablauf der Leihfrist tritt der Verzug ein. Werden die entliehenen Medien innerhalb einer Karenzzeit von 6 Tagen nicht zurückgebracht (bei audiovisuellen Medien keine Karenzzeit), werden ohne weiteres Tätigwerden der Stadtbücherei Versäumnisgebühren fällig. Diese betragen pro entliehenem Medium und Öffnungstag für Erwachsenenmedien 0,20 Euro, für Kinder-

und Jugendmedien 0,10 Euro (für audiovisuellen Medien betragen sie 0,50 Euro, bzw. 0,20 Euro). Sie sind für die Dauer des Rückgabeverzuges auf max. 15 Euro bei Erwachsene pro entliehenem Medium, bzw. 5,00 Euro für Kinder und Jugendliche pro entliehenem Medium begrenzt.

6. Nach einer weiteren Woche kann die Bücherei erstmals schriftlich an die Rückgabepflicht ermahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 3 Euro festgesetzt. Mahnungen gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Besucher mitgeteilte Anschrift versandt wurden, aber als unzustellbar zurückkommen.
7. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückgegeben, so kann die Stadtbücherei
 - a) Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 Euro fordern.
 - b) die Medien durch Personal oder Beauftragte der Bücherei abholen lassen. Für jeden Botengang wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Der Benutzer/die Benutzerin ist mit der dritten Mahnung auf die Folgen nach a) und b) für den Fall des erfolglosen Fristenablaufs hinzuweisen.
8. Werden die entliehenen Medien nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 abgegeben, so sind fällig gewordene Auslagen bzw. Gebühren dennoch zu entrichten.
9. Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlen 1,50 Euro.
10. Für Vorbestellungen nach § 5 (3) wird eine Gebühr von 1 Euro je Medium erhoben.
11. Für die Vermittlung im auswärtigen Leihverkehr nach § 6 wird eine Gebühr von 3 Euro je Medium erhoben.
12. Für die Nutzung des Internets wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro halber Stunde (gilt ab 01.04.2012) erhoben.
13. Für beschädigte oder abgelöste Strichcode-Etiketten auf den Medien wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
14. Gebühren sind sofort fällig. Auf Wunsch erteilt die Stadtbücherei Quittungen über die nach dieser Benutzungsordnung geleisteten Gebühren.

§ 9

Haftung der Stadt Leonberg als Trägerin der Stadtbücherei

1. Die Haftung für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen und Auskünfte entstanden sind, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
2. Die Stadt Leonberg haftet für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Taschenschränke entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer/die Benutzerin der Büchereileitung am gleichen Tage von dem Schaden Meldung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind. Für an der Garderobe hinterlassene Kleidungsstücke und an-

dere Gegenstände wird jede Haftung der Bücherei ausgeschlossen.

3. Die Stadt Leonberg haftet für Schäden, die durch fehlerhaften Betrieb der Datenverarbeitungsanlage bedingt sind. Soweit die Schäden auf ein Verschulden der Bediensteten der Stadtbücherei zurückzuführen sind, tritt eine Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ein.
4. Die Stadt Leonberg haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von ausgeliehenen Medien an Hard- und Software auftreten.

§ 10

Hausordnung und Hausrecht

1. Mit der Anmeldung (§ 3) anerkennt jeder Benutzer/jede Benutzerin die von der Bücherei erlassene Hausordnung.
2. Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei ausgeübt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung der Stadtbücherei Leonberg und ihrer Zweigstellen tritt am 1. August 2013 in Kraft.